

Welterzeugern von Alkohol steht die UdSSR bereits seit 1938 an der Spitze.

In diesem Zusammenhang sei auch die Papierindustrie gestreift, wenngleich sie organisatorisch nicht zur chemischen Industrie gezählt wird. Die Papierproduktion wird um 6% auf 1,4 Mill. t erhöht. Der Anteil an hochwertigem gebleichtem Papier soll bedeutend verstärkt werden. Die Erzeugung von Viscose-Cellulose für die Kunstfaserindustrie soll bis zur vollen Bedarfsdeckung ausgebaut werden. Eine weitgehende Modernisierung dieses Industriezweiges ist vorgesehen. Im Vergleich zu der Papiererzeugung der USA, die bereits 1937 13 Mill. t betragen hatte, wird die russische auch nach Durchführung des neuen Fünfjahresplanes gering bleiben.

#### Baustoffe

Bis 1950 werden Werke für Dachpappe mit einem Ausstoß von 3,25 Mill. Rollen Ruberoid und Pergamin sowie

2,7 Mill. Rollen Dachpappe in Betrieb kommen. Welche Steigerung hierbei gegenüber 1940 stattfinden soll, läßt sich nicht ermitteln. 1937 wurden Bedachungsmaterialien auf Grundlage von Pappe in Höhe von 130 Mill. m<sup>2</sup> erzeugt, während die deutsche Produktion etwa 180 Mill. m<sup>2</sup> betragen hatte.

Die Zementindustrie erhöht ihren Ausstoß um 80% auf 10,5 Mill. t, wobei Werke mit einer Leistungsfähigkeit von 9,4 Mill. Jahrestonnen neu- oder wieder aufgebaut werden. Im Vergleich mit anderen Industrieländern bleibt die Produktion damit relativ gering. Die USA erzeugten 1944 89,6 Mill. t Zement, und sogar das soviel kleinere Frankreich will seine Zementindustrie bis 1950 auf eine Produktion von 13,5 Mill. t bringen. Für die deutsche Zementerzeugung war durch die Potsdamer Beschlüsse eine Kapazität von 8 Mill. t belassen worden. Nach dem neuen für die vereinigten Westzonen geltenden Plan ist jedoch wieder eine Produktion in Höhe von 8,9 Mill. t in der anglo-amerikanischen Zone zugelassen worden. [Wi 21]

## Gewerblicher Rechtsschutz

### Ausstellungsschutz

1.) Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 141),

„Erfundenen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.
2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schauanstellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schauanstellung eingereicht worden sind.“

Zu diesem Gesetz wurde vom Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone folgende Verordnung erlassen:

2.) Verordnung betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 24. Juli 1947 (Verordnungsbl. f. d. britische Zone Seite 107).

Mit Genehmigung der Militärregierung wird angeordnet:

#### § 1

In Ziff. 2 des Gesetzes vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141), betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, treten an die Stelle der Worte „binnen einer Frist von 6 Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung“ die Worte „binnen 3 Monaten nach Wiedereröffnung einer zur Entgegennahme solcher Anmeldungen zuständigen Behörde“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt 3 Monate nach Wiedereröffnung der im § 1 genannten Behörde außer Kraft.“

Anlässlich der Exportmesse in Hannover erließ der Präsident des Zentraljustizamtes für die britische Zone auf Grund einer Ermächtigung der Militärregierung folgende Bekanntmachung vom 24. Juli 1947 (Verordnungsbl. f. d. brit. Zone Seite 108).

3.) „Bekanntmachung in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. März 1904, Reichsgesetzblatt, S. 141. Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1947 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt für die vom 18. August bis 7. September 1947 in Hannover stattfindende Messe ein.“

Über die Vorteile und Nachteile des Ausstellungsschutzes für Erfinder unterrichtet folgender Aufsatz:

#### 4. Der Ausstellungsschutz für Erfindungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Walter Beil, Frankfurt-Höchst.

„Der sogenannte Ausstellungsschutz ist nicht im Patentgesetz geregelt, sondern beruht auf dem von der Verordnung des Zentral-Justizamtes angeführten „Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen“ vom 18. März 1904.

Dieses Gesetz sieht für Erfindungen, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle, die auf einer privilegierten Ausstellung

zur Schau gestellt werden, sowie für Warenzeichen, die auf einer dort ausgestellten Ware angebracht sind, einen „zeitweiligen Schutz“ vor. Die Gewährung solchen Schutzes ist den Vertragsländern der Pariser Verbandsübereinkunft in Art. 11 des Unionsvertrages freigestellt.

Der zeitweilige Schutz des Gesetzes von 1904 erschöpft sich in zwei Wirkungen, eine zwischen der Schauanstellung und der späteren Einreichung einer Patentanmeldung für die ausgestellte Erfindung erfolgende Veröffentlichung oder Benutzung ist, ebenso wie die Schauanstellung selbst, nicht neuheitsschädlich; außerdem geht die spätere Patentanmeldung anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Ausstellungsbeginns eingereicht sind.

Von einem eigentlichen „Schutz“ der Erfindung kann also an sich nicht gesprochen werden, da ein Schutz im Sinne eines Verbotsrechtes sich immer nur aus der später eingereichten Patentanmeldung ergeben kann. Die Erlangung eines Patentes auf diese Anmeldung wird aber durch den „Ausstellungsschutz“ im Zeitrang begünstigt. Patentanmeldungen, die von Dritten nach der Schauanstellung der Erfindung eingereicht werden, stehen abweichend von § 4 Abs. 2 P. G. der Anmeldung des Schauhalters nicht entgegen, können die Erteilung des Patentes an den (im Vergleich zu ihnen früher ausstellenden, aber später anmeldenden) Aussteller also nicht hindern. Daß die Schauanstellung außerdem für die Beurteilung der Neuheit der Erfindung außer Betracht bleibt, ebenso wie nach der Schauanstellung erfolgende Veröffentlichungen und Benutzungshandlungen, entspricht im wesentlichen dem im Jahre 1936 in das Patentgesetz eingefügten Satz 2 des § 2, der jede Eigenveröffentlichung aus den letzten sechs Monaten vor der Anmeldung für die Neuheitsprüfung ausschaltet.

Der Ausstellungsschutz ist nun an zwei Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung für den Fall der Exportmesse in Hannover durch die neu erlassene Verordnung und Bekanntmachung ermöglicht werden soll.

Nach dem Gesetz von 1904 muß die Patentanmeldung des Ausstellers, um den „Schutz“ auslösen zu können, binnen einer Frist von 6 Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt werden. Da zurzeit keinerlei Möglichkeit besteht, in Deutschland überhaupt eine Patentanmeldung einzureichen und die Wiedereröffnung des Patentamtes innerhalb einer Sechsmonatsfrist nicht gesichert erscheint, wird durch die Verordnung vom 24. 7. 47 das Gesetz geändert und die Frist bis auf einen Zeitpunkt von 3 Monaten nach Wiedereröffnung des Patentamtes ausgedehnt. Wir haben hier den bedeutsamen Fall, daß durch die Verwaltungsbehörde einer Zone mit Genehmigung der für diese Zone zuständigen Besatzungsbehörde ein Reichsgesetz geändert wird, das seine Wirkung über die Zonengrenzen hinaus erstrecken und für das Patentamt bindend sein soll.

Auf der gleichen Linie liegt die Behandlung der zweiten Voraussetzung, nämlich der Anerkennung des Ausstellungsschutzes für eine bestimmte Messe. Das Gesetz von 1904 verlangte, daß eine entsprechende Bekanntmachung durch den Reichskanzler, bzw. (seit 1919) durch den Reichsminister der Justiz im Reichsgesetzblatt erlassen werden sollte. Im vorliegenden Falle ist die erforderliche Bekanntmachung durch den Präsidenten des Zentral-Justizamtes der britischen Zone erlassen. Auch hier wird durch

die Bekanntmachung einer Zonenbehörde das Patentamt verpflichtet, einer späteren Anmeldung für einen ausgestellten Gegenstand einen besonderen Vorrang gegenüber anderen Anmeldungen zuzuerkennen und bei der Neuheitsprüfung in der oben geschilderten Weise von der Norm abzuweichen.

Es läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, ob die durch das Zentraljustizamt der britischen Zone verordneten Regelungen vom Patentamt bzw. von dem augenblicklich für das ganze Reich zuständigen Kontrollrat anerkannt werden. Bisher wurde von alliierter Seite betont, daß alle Fragen des Patentrechtes nur einheitlich für das ganze Reichsgebiet geregelt werden können. Aus diesem Grunde wurden auch die s. Zt. eröffneten Annahmestellen für Patentanmeldungen wieder geschlossen, da sie nicht vom Kontrollrat genehmigt waren und auch nicht die Absicht bestand, sie zu genehmigen. Man muß daher die Frage, ob im Falle des Ausstellungsschutzes der deutschen Justizbehörde einer Besatzungszone weitergehende Befugnisse eingeräumt sind, mit einer gewissen Vorsicht betrachten. Es scheint zumindest angebracht, auf das in diesem Punkt zurzeit noch vorhandene Risiko hinzuweisen.

Zum Schluß sei noch auf ein allgemeines Bedenken aufmerksam gemacht, das grundsätzlich für jeden Ausstellungsschutz und insbesondere denjenigen auf einer Exportmesse gilt. Die mit dem Ausstellungsschutz verbundenen Wirkungen beschränken sich nämlich auf Deutschland und haben also nur nationale Bedeutung, sind aber international nicht anerkannt. Diese Feststellung ist ganz unabhängig von der letzten Endes noch zu bedenkenden Tatsache, daß die Stellung Deutschlands im internationalen Patentrecht zurzeit noch völlig ungeklärt ist. Auch nach einer Wiederherstellung der Rechte Deutscher bleibt zu beachten, daß zwar Art. 11 Abs. 2 des Unionsvertrages den anderen Vertragsländern gestattet, die im Ausstellungsland auf Grund interner Gesetzgebung zurückverlegte Priorität einer Anmeldung anzuerkennen, daß es aber bisher in noch keinem Auslandsrecht eine derartige Anerkennung von Ausstellungsprioritäten anderer Länder gibt. Bei Anmeldungen außerhalb Deutschlands kann also immer nur die Priorität einer deutschen Patentanmeldung selbst, nicht aber diejenige einer deutschen Ausstellung in Anspruch genommen werden.

Wenn daher jemand jetzt eine Erfindung auf der Exportmesse zur Ausstellung bringt, so vernichtet er damit unter Umständen gerade die Neuheit seiner Erfindung für eine Reihe von Auslandsstaaten, für die vielleicht der Export gedacht ist. Nicht alle ausländischen Patentgesetze sehen die Tatsache einer Ausstellung bereits als neuheitsschädlich an, sodaß sie der Erteilung eines Patentschutzes entgegensteht. So sind z. B. nach dem englischen Recht nur solche *Vorveröffentlichungen patentähnlich*, die in England selbst öffentlich erhältlich sind. Dagegen sind in nordischen und in den meisten romanischen Staaten die Neuheitsbegriffe weiter gefaßt, und in diesen Ländern würde also gerade die Ausstellung einer Erfindung den Patentschutz unmöglich machen. Die spätere deutsche Anmeldung schützt den Erfinder daher nur gegenüber einem zeitlich zwischen der Ausstellung und seiner Anmeldung hervorgetretenen deutschen Erfinder-Konkurrenten. Die Ausstellung vernichtet aber unter Umständen die Möglichkeit des Ausstellungsschutzes und kann daher die Benutzung der Erfindung im Ausland schutzlos preisgeben, ja sogar dazu führen, daß ein Konkurrent den gleichen Gegenstand im Ausland unter Patentschutz stellt und damit dem deutschen Erfinder nicht nur die Erlangung eines Patentes, sondern auch den Import in das betreffende Land unmöglich macht.

Der Vorteil des Ausstellungsschutzes ist also schon unter normalen Verhältnissen nur ein sehr begrenzter und kann mit sehr schwerwiegenden Nachteilen verbunden sein. Es wird daher im Hinblick auf die weiteren, im vorliegenden Falle noch hinzukommenden Zweifel im Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen sein, ob eine bestimmte Erfindung auf eine privilegierte Ausstellung gebracht werden soll oder nicht."

5.) Im Gegenatz zu diesen Maßnahmen für den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen stehen die Aeußerungen des Chefs der Handelsabteilung der Militärregierung von Nordrhein-Westfalen, Mr. T r e n d e l l, auf einer Sitzung der Industrie- und Handelskammer Bielefeld, die von vielen Zeitungen gebracht wurden.

Zu diesen Aeußerungen hat der Fachausschuß für Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht der Bezirksgruppe West der deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht folgende Stellungnahme bekanntgegeben:<sup>1)</sup>

"Zahlreiche Zeitungen haben in letzter Zeit die Ausführungen des Chefs der Handelsabteilung der Militärregie-

lung von Nordrhein-Westfalen Mr. T r e n d e l l auf einer Sitzung der Industrie- und Handelskammer Bielefeld gebracht, wonach bis Ende 1948 nicht damit zu rechnen sei, daß in Deutschland wieder ein Warenzeichen- und Musterschutz eingeführt werde, weshalb deutsche Erfinder, die neue Ideen haben, diese nicht preisgeben sollten, bis in Deutschland wieder ein Warenzeichen- und Musterschutzgesetz besteht.

Diese Ausführungen, die in der Presse mit der Exportmesse in Hannover in Verbindung gebracht wurden, stehen im Gegensatz nicht nur zu den Exportwünschen der deutschen und englischen Wirtschaftsverwaltung, sondern auch zu der Verordnung und Bekanntmachung des Zentraljustizamtes vom 24. 7. 47, über den Ausstellungsschutz. Durch diese Maßnahmen des Zentraljustizamtes wurde die Frist von 6 Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung, die durch das Gesetz zum Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. 3. 04 für die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes mit der Priorität der Schaustellung gesetzt wurde, geändert. Nunmehr muß diese Anmeldung erst binnen drei Monaten nach Wiedereröffnung des Patentamtes oder einer Ersatzbehörde bewirkt werden, um die Priorität der Schaustellung zu genießen. Aus der Einleitung der Verordnung des Zentraljustizamtes geht hervor, daß diese mit einer Sondergenehmigung der britischen Militärregierung erlassen wurde. Diese Sondergenehmigung war notwendig, da gemäß Ziffer 13 der Verordnung Nr. 41 der Militärregierung die Zuständigkeit des Zentraljustizamtes für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Patent-, Warenzeichen- und Musterschutzrechtes ausgeschlossen ist.

Im Mitteilungsblatt 4/1947, Seite 3, wurde auf die Zweifel bezüglich der Auswirkungen der nur für die britische Zone gültigen Verordnung und auf die Nachteile hingewiesen, die trotz des Ausstellungsschutzes für die ausgestellten Erfindungen entstehen. Der Ausstellungsschutz schützt den Erfinder nur gegenüber einem zeitlich zwischen dem Ausstellungsschutz und dem Anmelde datum der Erfindung hervortretenden deutschen Wettbewerber. Die Ausstellung vernichtet aber die Neuheit der Erfindung und damit die Möglichkeit der Erwirkung rechtsgültiger Patente in zahlreichen Auslandsstaaten.

Diese Nachteile bestehen aber für Warenzeichen nicht, da die Neuheit keine Voraussetzung des Warenzeichenschutzes ist. Eine Schaustellung neuer Warenbezeichnungen auf Ausstellungen, die den Ausstellungsschutz verleihen, ist daher durchaus zu empfehlen. Diese Schaustellung schafft immerhin eine, wenn auch nicht zweifelsfreie Möglichkeit, eine deutsche Priorität — zunächst begrenzt auf die britische Zone — zu erwerben. Sofern die Einreichung der Warenzeichenanmeldung innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten nach Wiedereröffnung des Patentamtes oder einer Ersatzbehörde erfolgt, kann ihm ein anderer mit der Anmeldung des gleichen oder eines verwechselbaren Warenzeichens nicht zuvorkommen. Die Gefahr, daß das Warenzeichen im Ausland nachgeahmt wird, wo der Ausstellungsschutz nicht anerkannt wird, ist gering, da der Anreiz zu solchen Verletzungen bei noch nicht eingeführten Zeichen fehlt. Aber selbst wenn bei pessimistischer Betrachtung alle diese Vorteile wegfallen würden, ist die Schaustellung von Warenbezeichnungen nur von Vorteil. Bekanntlich kennt das deutsche Warenzeichenrecht neben dem Warenzeichenschutz den Ausstellungsschutz, der ohne Anmeldung dadurch erworben wird, daß sich eine Warenbezeichnung im Verkehr zugunsten eines Gewerbetreibenden durchsetzt. Die Schaustellung einer Warenbezeichnung auf einer bedeutenden Ausstellung dürfte zweifellos einen erheblichen Beitrag zu dieser Durchsetzung darstellen."

PA. v. K. —GR 1508—

**Der Zolltarif der Benelux-Union.** Die Vereinbarungen über den Abschluß einer Zollunion zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und den Niederlanden wurden im Zollabkommen vom 5. September 1944 niedergelegt, dem ein Ergänzungs- und Erläuterungsprotokoll vom 4. März 1947 folgte. Die Durchführung der Zollunionspläne wird stufenweise vor sich gehen. Zunächst wird am 1. 1. 48 ein gemeinsamer Einfuhrzolltarif eingeführt. Für einen späteren Zeitpunkt ist dann die Aufhebung der Zollgrenzen zwischen Belgien-Luxemburg einerseits und den Niederlanden andererseits vorgesehen, und am Schluß erst soll eine einheitliche Zollpolitik dritten Ländern gegenüber folgen.

Der Wortlaut des Zolltarifs (Chemie-Auszug) erscheint in Kürze im Verlag Chemie, GmbH., Weinheim/Bergstr. Preis ca. Rm 2.—. Bestellungen an den Verlag erbeten.

<sup>1)</sup> Mitteilungsblatt der Bezirksgruppe Nr. 5/1947.